

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Kersten Artus (DIE LINKE) vom 30.04.10

und Antwort des Senats

Betr.: Pauschalförderung – Verteilung der pauschalen Fördermittel in den Jahren 2006 bis 2010

Der § 22 des Hamburgischen Krankenhausgesetzes (HmbKHG) vom 17.04.1991, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.10.2006, regelt die Pauschalförderung für Krankenhäuser. Die Verteilung der pauschalen Fördermittel in den Jahren 2006 bis 2010 zeigt, dass der Senat jährlich mehr als 30 Millionen Euro in die Hamburger Krankenhäuser investiert hat. Auffallend ist, dass alle im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser, egal welcher Größe und Fachausrichtung, in relativ gleichmäßiger Höhe gefördert werden.

Daher frage ich den Senat:

- 1. Welche Kriterien werden durch den Senat für die jährliche Pauschalförderung der Hamburger Krankenhäuser zugrunde gelegt?*

Das im Haushaltsplan für die Pauschalförderung veranschlagte Finanzvolumen wird nach Maßgabe der Verordnung über die pauschale Förderung der Krankenhäuser (Pauschalförderungsverordnung – PauschVO) auf die geförderten Krankenhäuser verteilt. Die Berechnung der pauschalen Fördermittel ist in § 6 PauschVO geregelt. Danach werden bei der Berechnung der pauschalen Fördermittel zunächst die Ausbildungsplätze und gegebenenfalls Sonderfestsetzungen (§ 7 PauschVO) berücksichtigt. Die verbleibenden Mittel werden grundsätzlich

- mit 6,5 vom Hundert des Haushaltsvolumens auf die stationären und teilstationären Fälle in den Fachdisziplinen Psychiatrie und Psychosomatik und
- die danach verbleibenden Mittel auf die im Krankenhaus behandelten Fälle (DRG-Fallpauschalen) sowie auf die somatischen Fälle, für die es noch keine DRG-Fallpauschalen gibt (einschließlich ambulant versorgte Notfälle und Quartalsscheine der psychiatrischen Instituts- und Suchtambulanzen),

verteilt.

- 2. In welcher Höhe erhielten das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf und das Universitäre Herzzentrum Hamburg GmbH Pauschalförderung im Zeitraum 2006 bis 2010?*

Das Universitätsklinikum Hamburg-Eppendorf (UKE) und das Universitäre Herzzentrum Hamburg GmbH sind als Hochschuleinrichtungen von der Förderung nach dem Hamburgischen Krankenhausgesetz (HmbKHG) ausgenommen.

- 3. Inwiefern trifft die Pauschalförderung nach § 22 HmbKHG ausschließlich auf Absatz 1 Satz 1 auf kurzfristige Anlagegüter zu? Bitte auf die Krankenhäuser im oben genannten Zeitraum aufschlüsseln.*

Gemäß der vorliegenden Verwendungsnachweise für die Jahre 2006, 2007 und 2008 ergaben sich die in der folgenden Aufstellung aufgeführten Ausgaben für Zwecke des § 22 Absatz 1 Satz 1 HmbKHG (Wiederbeschaffung und Ergänzung kurzfristiger Anlagegüter). In den Ausgaben sind die Entgelte für die Nutzung von Anlagegütern (§ 23 Absatz 2 HmbKHG) enthalten, da diese beiden Ausgabearten in einem Betrag nachgewiesen werden. Hierbei handelt es sich nur um einen Teilbetrag der ausgegebenen pauschalen Fördermittel.

Die Verwendungsnachweise für die Jahre 2009 und 2010 liegen der zuständigen Behörde noch nicht vor.

Krankenhaus	2006	2007	2008
Asklepios Klinik St. Georg	3.356.780,42 €	2.141.185,87 €	2.258.719,39 €
Asklepios Klinik Barmbek	2.555.607,91 €	2.776.665,89 €	1.763.129,81 €
Asklepios Klinik Altona	4.246.195,54 €	1.792.316,03 €	3.002.572,62 €
Asklepios Klinik Harburg	1.244.383,55 €	2.846.948,28 €	1.220.252,82 €
Asklepios Klinik Nord	3.290.784,29 €	2.640.011,30 €	2.259.003,59 €
Asklepios Klinik Wandsbek	1.712.768,58 €	1.799.956,14 €	1.602.448,50 €
Servicebetr. u. Einricht. der Asklepios Kl. HH.	2.223.629,58 €	469.870,66 €	196.479,71 €
Schön Klinik Hamburg Eilbek	1.807.424,88 €	2.675.337,09 €	1.090.830,67 €
Albertinen-Krankenhaus	1.736.945,71 €	1.990.062,44 €	0,00 €
Ev. Krankenhaus Alsterdorf	361.112,90 €	370.195,08 €	256.919,84 €
Diakonie-Klinikum Hamburg	773.304,14 €	120.888,93 €	65.501,28 €
Ev. Amalie Sieveking-Krankenhaus	772.793,79 €	878.242,41 €	3.202,62 €
Asklepios Westklinikum Hamburg	389.267,54 €	417.926,36 €	858.177,89 €
Israelitisches Krankenhaus	442.648,67 €	414.572,11 €	551.110,48 €
HELIOS Mariahilf Klinik Hamburg	352.560,41 €	517.788,18 €	895.990,65 €
Kath. Marienkrankenhaus	1.660.786,88 €	1.687.208,58 €	1.733.191,60 €
Krankenhaus Tabea	119.639,13 €	90.742,00 €	102.986,00 €
Wilhemsburger Krankenhaus „Groß-Sand“	448.329,21 €	405.451,32 €	602.697,94 €
Heinrich-Sengelmann Krankenhaus	277.567,36 €	263.598,97 €	91.589,75 €
Praxisklinik Mümmelmannsberg	120.555,76 €	23.876,85 €	14.804,86 €
ENDO-Klinik	191.462,97 €	669.614,52 €	384.950,17 €
Krankenhaus Großhansdorf	284.248,36 €	286.252,79 €	289.017,57 €
CardioCliniC Hamburg	40.000,27 €	55.342,60 €	135.703,74 €
Facharztklinik Hamburg	64.094,65 €	0,00 €	713.072,09 €
Altonaer Kinderkrankenhaus	929.616,36 €	963.620,88 €	910.748,76 €
Kath. Kinderkrankenhaus Wilhelmstift	890.398,77 €	776.009,18 €	557.911,13 €
Bethesda Krankenhaus Bergedorf	553.784,76 €	488.494,41 €	544.949,99 €
Vitanas Klinik Geesthacht (Geriatric)	82.716,54 €	nicht mehr im Krankenhausplan der FHH	
Psychiatrisches Zentrum Rickling	116.429,44 €	38.702,42 €	15.365,63 €
Fachklinik Bokholt	14.102,07 €	17.351,00 €	42.219,54 €
Psychiatrische Tageskl. Hamburg Mitte	10.202,58 €	19.825,13 €	706,36 €
Klinik Dr. Guth	142.415,67 €	173.452,66 €	118.346,46 €
Praxisklinik Bergedorf	108.729,99 €	141.420,05 €	91.522,92 €
Gesamt:	31.321.288,68 €	27.952.930,13 €	22.374.124,38 €

4. *In welcher Form erfolgt der Nachweis der Mittelverwendung? Welches waren die gravierendsten festgestellten Mängel? Welche Krankenhäuser waren am häufigsten davon betroffen? Welche Sanktionen wurden vorgenommen?*

Der Empfänger der Fördermittel bestätigt mit dem Verwendungsnachweis, dass die aufgeführten Ausgaben zweckentsprechend und nur für Zwecke innerhalb des geförderten Krankenhauses geleistet worden sind. Die Richtigkeit der Angaben im Verwen-

dungsnachweis ist von einer Wirtschaftsprüferin beziehungsweise einem Wirtschaftsprüfer dem Grunde nach zu bestätigen. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Bei der Detailprüfung werden dennoch geringfügige Mängel unterschiedlicher Art in formaler und sachlicher Hinsicht festgestellt. Sachliche Mängel treten insbesondere auf bei der Abgrenzung von förderfähigen und nicht förderfähigen Ausgaben, der Art der Fallzählung, der Nichtangabe von Einnahmen (Zinserträge) sowie bei der Abgrenzung von Krankenhausleistungen bei Krankenhäusern, die auch im Krankenhausplan des Landes Schleswig-Holstein aufgenommen waren. Eine Häufung hinsichtlich bestimmter Mängel beziehungsweise in Bezug auf bestimmte Krankenhäuser kann nicht festgestellt werden.

Die festgestellten Mängel werden im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung behoben. Sanktionen der zuständigen Behörde gegenüber den Krankenhausträgern waren deshalb bisher nicht erforderlich.

5. *Welche Strukturmaßnahmen konnten durch das hohe Niveau der Investitionsmaßnahmen in den Krankenhäusern in den letzten zehn Jahren umgesetzt werden? Mit welcher qualitativen Verbesserung der medizinischen Versorgung?*

Strukturmaßnahmen werden nicht durch pauschale Fördermittel gefördert, sondern im Rahmen der Einzelförderung gemäß § 21 HmbKHG. Im Übrigen siehe Drs. 19/3440.